

2808/J XXI.GP  
 Eingelangt am: 19.09.2001

### ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde  
 an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen  
 betreffend Erfüllung der Einstellungspflicht von behinderten Menschen nach dem  
 Behinderteneinstellungsgesetz

Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht u.a. vor, dass alle DienstgeberInnen, die 25  
 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, verpflichtet sind, auf je 25  
 DienstnehmerInnen (Beschäftigungsschlüssel) mindestens eine begünstigte  
 behinderte Person einzustellen.

Gerade die öffentlichen Dienststellen gehen jedoch - zum großen Ärger der davon  
 betroffenen behinderten Menschen - trotz ihrer zweifelsohne vorhandenen  
 Vorbildwirkung nicht mit gutem Beispiel voran, sondern kommen zumeist in  
 erschreckend hohen Ausmaß ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungspflicht  
 nicht nach. Dies ist auch eine der Hauptursachen für die hohe Arbeitslosenrate von  
 behinderten Menschen, welche bereits mehr als 40 % erreicht hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. In welcher Höhe wurde mit Stichtag 31.12.2000 die Einstellungspflicht gemäß  
 Behinderteneinstellungsgesetz von folgenden Anstalten erfüllt?

- a) ÖGB
- b) Wirtschaftskammer
- c) Arbeiterkammer
- d) Ärztekammer
- e) Apothekerkammer
- f) Landwirtschaftskammer
- g) Kammer d. Wirtschaftstrehänder
- h) Rechtsanwaltskammer
- i) Kammer der gewerblichen Wirtschaft

erfüllt?

(Aufstellung laut folgendem Beispiel zur Berechnungsgrundlage:

1. Personalstand insgesamt:	2.303
2. abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	<u>21</u>
	2.282

<b>3. Ermittelte Pflichtzahl (2282/25)</b>		<b>91</b>
abzüglich		
4. beschäftigte begünstigte Behinderte	21	
hiervon doppel anrechenbar	9	<u>30</u>
<b>5. ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT - 61</b>		